

Kurzinformation zur Förderung von Nahwärmenetzen

(Stand: Juni 2013)

I. Förderung von Nahwärmenetzen durch das Land Hessen (HMUELV)

Wer kann Förderanträge stellen?

Mit Ausnahmen alle natürlichen und juristischen Personen sowie **Energiedienstleister** (Contractoren) und öffentliche Einrichtungen. Da Nahwärmenetze nur im Zusammenhang mit einer bereits geförderten Biomassefeuerungsanlage gefördert werden, ist bezüglich beider Vorhaben eine Personenidentität des Antragstellers erforderlich.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Nahwärmenetze bzw. Trassenabschnitte, die einen jährlichen **Nutzwärme**absatz (Wärmeanschlusswert) von mindesten 3.000 kWh je Trassenmeter aufweisen. Die Gesamtlänge eines Netzes bzw. eines förderfähigen Trassenabschnittes muss mindestens 50 Meter betragen. Netzerweiterungen sind **nicht** förderfähig.

Wie wird gefördert?

Nahwärmenetze bzw. förderfähige Trassenabschnitte werden mit bis zu 100 Euro/Trassenmeter und 250 Euro je Gebäudeanschluss, jedoch maximal 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten oder maximal 100.000 Euro gefördert. Eine Kumulation mit Fördermitteln anderer Fördermittelgeber (z.B. BAFA oder KfW) ist bei Nahwärmenetzen **nicht** zulässig.

Wichtiger Hinweis

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Förderung **nicht** begonnen werden. Der Abschluss eines zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn. Ausgenommen sind Planungsleistungen und/oder Voruntersuchungen, die unmittelbar für die Erstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind.

Ansprechpartner und Information

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank ehemals LTH) - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, 60297 Frankfurt am Main.

Die WI-Bank wurde vom Fördermittelgeber - dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) - mit der Durchführung der Förderung beauftragt. Die WI-Bank stellt die Förderanträge auf Anfrage zur Verfügung und gibt Auskunft zu Detailfragen des Förderprogramms.

Ansprechpartner: Herr Schneider 069/9132-2652, Herr Best ☎-2739 oder Herr Arnold ☎-2732, Fax-4636

Die WI-Bank hat auf ihrer Homepage <http://www.wibank.de/> weitere Infos zum Förderprogramm eingestellt.

II. Vorfeldberatung

Die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Str. 98-102, 65189 Wiesbaden, bietet im Auftrag des Landes Hessen - dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) - eine kostenfreie Vorfeldberatung für potentielle Antragsteller (Investoren) an.

Ansprechpartner: Herr Knott 0611/746 23-45, Herr Fiddecke ☎-46, Herr Tegen ☎-48, Herr Zerbes ☎-70 oder Herr von Klopotek ☎- 19, Fax 0611 / 718224

Auf der Internetseite der HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH <http://www.hessen-energie.de/> ist eine ständig aktualisierte systematisierte Übersicht über diesbezügliche Förderangebote in Bund und Land mit den automatischen Verknüpfungen zu den entsprechenden Informationsquellen eingestellt. Hier können auch die aktuellen Merkblätter zur Förderung sowie die jeweiligen Förderanträge heruntergeladen werden. Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die vorgenannten Ansprechpartner.

III. Förderung von Nahwärmenetzen durch den Bund (KfW)

Wer kann Förderanträge stellen?

Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften), Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind (die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten), Kommunen, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Organisationen. Der Antragsteller muss Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein, auf dem die Anlage erstellt werden soll (**Ausnahme:** Contractoren). Energiedienstleister (Contractoren) für die Anlage, die bei den zuvor genannten Antragsberechtigten errichtet werden soll (KMU-Kriterien bzw. Beihilfe-Regelung beachten).

Was wird gefördert?

Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes, das zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien gespeist wird, sofern im jährlichen Mittel über das gesamte Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh je Trassenmeter nachgewiesen wird.

Nahwärmenetze, deren Wärme aus zuschlagberechtigten KWKG-Anlagen (z.B. Biogasanlagen) bezogen werden soll, werden im Rahmen dieser Richtlinie **nicht** gefördert (**Ausnahme:** Bei Nachweis, dass das Nahwärmenetz nach § 5a des KWKG nicht förderfähig ist).

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines Tilgungszuschusses gewährt und beträgt 60 Euro je Trassenmeter sowie 1.800 Euro je Hausanschluss (Übergabestation). Für Neubauten wird **kein** Tilgungszuschuss gewährt. Rohrleitungsqualitäten einschließlich deren Wärmedurchgangswerte (U-Werte der Dämmung) müssen dokumentiert werden!

Wichtiger Hinweis

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Förderung **nicht** begonnen werden. Der Abschluss eines zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn. Ausgenommen sind Planungsleistungen und/oder Voruntersuchungen, die unmittelbar für die Erstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind. Auch notwendige Reservierungen von Geräten, Investitionsgütern oder Dienstleistungen sind erlaubt.

Hinweis: Die Abwicklung der Darlehensförderung erfolgt über die Hausbank.

Weitere Förderungsmöglichkeiten wie **Bonus-/Innovationsförderung** siehe nachfolgenden Ansprechpartner:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt a. Main
☎ 069 / 7431-0 **Informationszentrum:**
Internet: www.kfw.de ☎ 01801/ 33 55 77

IV. Förderung von Wärme- und Kältenetzen nach dem KWK-Gesetz durch den Bund (BAFA)

Soll Wärme oder Kälte aus einer Anlage in das Netz eingespeist werden, für die nach KWK-Gesetz eine Zuschlagsberechtigung besteht, kann eine Förderung durch die KfW nicht erfolgen. Nach Novellierung des KWK-Gesetzes ist die Fördersystematik im Wesentlichen beibehalten worden, allerdings sind einige Förderatbestände eingeführt worden, wie eine zusätzliche Leistungsklasse, Kältenetze sowie die neu aufgenommene Förderung von Wärme- und Kältespeichern. Weitere Informationen können Sie im Bedarfsfall bei dem unten angegebenen Ansprechpartner erhalten.

Wer kann Förderanträge stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Wärme- und Kältenetzbetreiber (wie Unternehmen, Kommunen, Privatpersonen, Verbände und Öffentliche Einrichtungen). Der Netzbetreiber muss hierbei nicht zwangsläufig Eigentümer des Netzes sein und kann dies bspw. als Tochtergesellschaft betreiben, hat aber die alleinige Berechtigung einen Antrag zu stellen. Wärme- bzw. Kältekunden sind **nicht** antragsberechtigt.

Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags erhebt das BAFA (zuständig für die Durchführung des KWK-Gesetzes) eine Gebühr in Höhe von 0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Förderung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 Euro und maximal 20.000 Euro.

Was wird gefördert?

Errichtung und Ausbau von Wärme- und **Kältenetzen (neu aufgenommen)**, sofern die Einspeisung in derartige Netze überwiegend aus KWK-Anlagen erfolgt und spätestens 24 Monate ab Aufnahme des Dauerbetriebs ein Anteil der Wärme- oder Kälteeinspeisung in Höhe von 60 % nachgewiesen werden kann (Prognoserechnung auf Basis von Plandaten).

Wie wird gefördert?

Wärme- oder Kälteleitung mit einem mittleren Nenndurchmesser* bis einschließlich 100 mm werden mit 100 Euro je laufendem Meter; höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten* des Neu- oder Ausbaus gefördert (max. Förderung je Projekt 10 Mio. Euro). Wärme- oder Kälteleitung mit einem mittleren Nenndurchmesser* von mehr als 100 mm werden 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten* des Neu- oder Ausbaus gefördert (max. Förderung je Projekt 10 Mio. Euro).

Ausbau ist die Erweiterung eines bestehenden Netzes, mit der weitere Wärme- oder Kältekunden angeschlossen werden. Dem Ausbau gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zur Erhöhung von mindestens 50 % der transportierbaren Wärmemenge im betreffenden Trassenabschnitt führen. Dem Ausbau ebenfalls gleichgestellt ist der Umbau bestehender Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führt.

Förderfähig im Sinne des KWKG ist die Trasse bzw. der Trassenabschnitt bis zum Verbraucherabgang. Die Hausanschlussstationen (Übergabestationen) sind **nicht** förderfähig.

Wichtige Hinweise

Wärme- und Kälteprojekte sind nur dann förderfähig, wenn mit dem Vorhaben erst nach dem 01. Januar 2009 begonnen worden ist. Vorbereitende Planungsarbeiten, Ausschreibung und Beauftragung von Bauunternehmen oder Durchführung von Probebohrungen, können vor dem 01. Januar 2009 realisiert worden sein. Wärmenetze, für die **nach** dem 14.09.2012 ein Förderantrag gestellt wurde, ist durch die im Juli 2012 erfolgte Änderung des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“ eine kombinierte Förderung durch KfW und BAFA **nicht** mehr möglich.